

Berlin, Donnerstag,

Die Zeitung erscheint in der Woche
zweimal.

Bezugs-Preis:

Einzelheft
für Berlin 7 Mt. 50 Pf. ohne Botenlohn,
für ganz Deutschland 9 Mt.
Deutsches 13 Mt. 82 Pf., Russland
4 Rub. 55 Kop., Holland 7 Fl. 50 Gts.

Für Frankreich, Belgien, England,
Schweiz, Amerika usw. Kreuzband-
Gebund 20 Mt. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen
für England in London bei
Wing, Siegle 30 Lime Street E.C. und
Cowie & Co. 19 Green Street E.C.

Berliner Börsen-Zeitung.

Bestellungen werden angenommen
bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als besondere Beilagen erscheinen:
Hotels- und Bäder-Anzeiger.

Vollständige Ziehungslisten der
Preussischen Klassen-Lotterie.

Allgemeine Verlosungslisten
mit Restanten-Listen
und viele andere wichtige tabellarische
Uebersichten.

Insertions-Gebühr:

Die viergespaltene Zeile 50 Pf.
Reklametext 1 Mt.

Fernsprecher:

Am 1. Nr. 243.

Telegramm-Adresse:
Börsenkrone.

Redaktion und Expedition: Berlin W. S., Kronenstr. Nr. 37.
Annahme der Inserate: In der Expedition.

Im nächsten Quartal erscheint die Berliner Börsen-Zeitung 57. Jahrgang

in gewohnter Weise, d. h. in sechs
Abend- und sechs Morgen-Nummern
wöchentlich.

Die reichhaltige Fülle des Materials,
welches unsere Zeitung den Lesern
bietet, die Verlässlichkeit ihrer politi-
schen, kommunalen, Kunst und Wissen-
schaft betreffenden Nachrichten, die große
Zahl der Original-Telegramme in der
Morgen- wie Abend-Ausgabe sind
bekannt, ebenso, neben dem täg-
lichen, acht Seiten starken Kurs-
zettel, die vielen besonderen Beilagen
zur Zeitung — Tabelle der Eisen-
bahn-Einnahmen, almanach-
licher Annoncalender, Kurs-
zettel-Kommentar, Verlosungs-
und Restanten-Listen einschließlich
Ziehungs-Liste der Preussischen
Klassen-Lotterie.

Die nachts telegraphisch eingehenden
Notierungen der New-Yorker und
Chicagoer Börse bringen wir
schon in der Morgennummer.

Im rechtzeitige Erneuerung des
Abonnements — damit die Zustellung
der Zeitung keine störende Unter-
brechung erleidet — ersucht

Die Expedition

Berliner Börsen-Zeitung.
Berlin W. S., Kronenstr. 37.

Zur Frage der richterlichen Unabhängigkeit.

Der am 13. und 14. September d. J. in Dresden
zusammengetretene zweite Deutsche Richtertag hat sich
unter anderem auch mit der Frage beschäftigt,
ob und inwieweit die bestehenden gesetzlichen Vor-
schriften über die Unabhängigkeit der Richter weiter
auszubauen und zu verklären sind. Dabei ist
namentlich das besonders in Preußen in weitem
Umfange bestehende Hilfsrichtertwesen einer Kritik
unterzogen worden, da dessen Einschränkung und
eventuelle Abschaffung ein dringendes Bedürfnis für
eine geordnete Rechtspflege ist und seine aus selbstigen
finanziellen Gründen viel zu viel erfolgte Ausdehnung
mit dazu beigetragen hat, in dem größeren Publikum
Misstrauen gegen die Unabhängigkeit der Gerichte
herbeizuführen. Bei der Abfassung der Reichsjustiz-
gesetze, insbesondere des Gerichtsverfassungsgesetzes
sind einige Bestimmungen aufgenommen, die das Hilfs-
richtertwesen einschränken; sie haben sich aber nicht
als ausreichend erwiesen. Unter dem Eindruck des be-
rühmten Obertribunalsbeschlusses zu Artikel 84 der
Preussischen Verfassung über die parlamentarische
Niederfreiheit, der nur durch Zuziehung von Hilfs-
richtern zustande kam, hat man diese für das
Reichsgericht als unzulässig erklärt. Zu den Ober-
landesgerichten sind nur festangestellte Richter als
Hilfsrichter statthaft; die Zuziehung darf aber nur
erfolgen, falls die Vertretung durch ein Mitglied des
Oberlandesgerichts nicht möglich ist. Diese letztere
Vorschrift wird so gut wie nicht beachtet,
da die Mitglieder ohnehin genügend
beschäftigt sind. Die Zuziehung von Hilfsrichtern
(ohne Anstellung) ist bei den Landgerichten
an und für sich zulässig; die vom Reichstage
gegen den Widerspruch der Regierungen in das
Gesetz gebrachten Bestimmungen der nicht ständigen Richter
für die Unabhängigkeit der nicht ständigen Richter
hätten sollen, werden aber namentlich in Preußen
nicht genügend beachtet. Die Verordnung eines nicht
ständigen Richters darf nach § 9 des Gerichtsverfassungs-
gesetzes, wenn sie auf eine bestimmte Zeit erfolgt, vor
Ablauf dieser Zeit, wenn sie auf eine unbestimmte Zeit
erfolgt, solange das Bedürfnis, durch welche sie ver-
anlaßt wurde, fortbarrt, nicht widerrufen werden.
Ist mit der Vertretung eine Geschäftsbildung verbunden,
so ist diese für die ganze Dauer im voraus festzu-
stellen. Voraussetzung ist der Fall eines „zeit-
weiligen“ Bedürfnisses. Im Fall eines „dauernden“
Bedürfnisses muß die Stelle sobald als möglich
definitiv besetzt oder eine Vernehmung der Gerichts-
stellen vorgenommen werden. Aber gerade in Preußen
läßt man Stellen jahrelang unbesetzt und durch Hilfs-
richter verwahren, um an Gehältern zu sparen. Man
hat, um das Unwesen des Hilfsrichtertums so recht
ins Klare zu stellen, gefragt, ob die Veres-
verwaltung aus finanziellen Gründen Leutnants-
und Hauptmannstellen mit Fähnrichen, Obersten
und Generalstellen mit Leutnants besetzen würde?
Diese Frage stellen, heißt sie schon verneinen. Die
Justizverwaltung konnte sich daran ein Beispiel
nehmen. Man hat zwar in Preußen einzigermaßen
berührt, durch Vernehmung der ständigen Richter-
stellen der allzu umfangreichen Zuziehung nicht
ständiger Hilfskräfte entgegenzuwirken, ist aber
sichs vor einer durchgreifenden Reform zurück-
gewichen. Eine solche wird auch nicht in
der Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz vor-
genommen, sie schlägt nur vor, daß die Berufsungs-
senate in Strafsachen, die bei den Landgerichten ge-
bildet werden sollen, nur mit ständigen Richtern zu
besetzen sind. Aber gerade die Reform des Gerichts-
verfassungsgesetzes muß ganz Arbeit machen und mit
den Hilfsrichtertumswesen von Grund aus brechen.
Wenn man in Bayern und Hamburg diesen Schritt
getan hat, kann er auch in anderen Staaten gemacht

werden. Der Vorschlag, das im Gesetz als zeit-
weiliges oder „vorübergehendes“ Bedürfnis näher
dahin zu bestimmen, daß ein solches nicht über
die Dauer eines Jahres angenommen werden soll,
wird mit Recht als nicht genügend erachtet, weil
die Zustüberwaltungen Mittel und Wege finden wür-
den, nach Ablauf des Jahres dasselbe Bedürfnis
wieder zu konstatieren und den Hilfsrichter von
neuem zu installieren. Möge der Gesetzgeber endlich
daran gehen, die Zuziehung nicht ständiger Richter
auf wirkliche „zeitliche“ Ausnahmefälle zu beschränken
auf wirkliche „zeitliche“ Ausnahmefälle zu beschränken
oder am liebsten ganz abzuschaffen. Bei den Land-
und Amtsgerichten, also den Gerichten, die am
meisten mit dem Publikum in Berührung kommen,
muß unter allen Umständen Wandel geschaffen werden.
Zu der Gefahr der Beeinflussung der Affessoren von oben
her, die sich nicht abtrennen läßt, da von ihrem Wohl-
verhalten auch in politischer Hinsicht ihre Anstellung
abhängt, und die sogar von den unmittelbaren Vor-
geetzten ausgehen kann, die über sie zu berichten
haben, tritt der Nachteil, daß die Ständigkeit der
Rechtspflege leidet, wenn die Mitglieder eines
Gerichtshofes zu sehr dem Wechsel unterworfen sind.

Eine weitere Frage ist die Stellung des Richters
der Aufsichtsbeförde gegenüber, welcher selbstredend
irgendwelcher Einfluß auf die Rechtspflege nicht
zuzulassen darf. Jeder Eingriff in dieselbe, auch
nur in der Form einer kritischen Be-
sprechung, muß entschieden zurückgewiesen werden.
Nach dem Disziplinarergesetz in Preußen liegt richter-
lichen Beamten gegenüber in dem Recht der Aufsicht
die Befugnis, die ordnungswidrige Ausübung eines
Amtsgeschäfts zu rügen und so dessen rechtzeitige
und sachgemäße Erledigung zu ermahnen. Der
Richter hat dagegen das Recht, das förmliche
Disziplinarverfahren gegen sich einzuleiten zu lassen,
in welchem dann über die Existenz der Ordnungswi-
drigkeit oder Säumnis zu erkennen ist. Dieses
Recht wird ihm aber öfter dadurch illusorisch gemacht,
daß er nur auf die angebliche Nichterledigung auf-
merksam gemacht, eine Rüge oder Mahnung
aber nicht erteilt wird. Man verlangt aus
richterlichen Kreisen die Ausdehnung dieses
Rechts ganz allgemein, also auf jedes Vorgehen der
Aufsichtsinstanzen.

Mit der Frage der Unabhängigkeit der Richter
hängt auch die ihrer ökonomischen Lage zusammen.
In Preußen ist in dieser Hinsicht schon eine Besserung
eingetreten, aber in anderen Bundesstaaten ist hier
noch vieles nachzuholen. Die Einnahmen englischer
Richter sind allerdings in Deutschland nicht möglich;
die Verhältnisse sind nach dieser Richtung hin zu ver-
scheidenartig.

Telegramme.

Düsseldorf, 27. September. (C. T. C.) Das von
der Stadt mit einem Kostenaufwande von 430 000
Mark errichtete Ledigenheim, zu dem durch
die Kaiser Wilhelm und Kaiserin Auguste
Victoria-Stiftung anlässlich der Silbernen Hoch-
zeit des Kaiserpaars im Jahre 1906 der
Grund gelegt worden war, ist heute durch den Ober-
bürgermeister Dr. Schier mit einem Festakt seiner
Bestimmung übergeben worden. Die Stadt leistet zu
den Betriebskosten einen jährlichen Zuschuß von nahe
zu 6000 M.

Straßburg i. E., 27. September. (C. T. C.)
Die Leiche des Unterhaarssekretärs im Reichskolonial-
amt Dr. Voelker wurde heute unter Beteiligung
der Zivil- und Militärbehörden zu Grabe ge-
tragen. Dem Totenamt in der St. Petruskirche
wohnten neben den Angehörigen u. a. bei: Staats-
halter Graf v. Wedel, die Unterhaarssekretäre
Mandel, Dr. Petri und Kochler, eine Abordnung des
Infanterieregiments 136, Bürgermeister Dr. Schwander,
der Bürgermeister von Weg Dr. Forst, der am
Grabe einen Vortrags hielt, wobei er der
Leiche des Verstorbenen ein Gedenkgedicht gedachte,
die sich besonders in dessen Wünsche zeigte, in Elsaß-
Lothringen beizusetzen zu werden.

Vom Tage.

Die österreichisch-ungarischen Postkaster
in Rom bezw. in Konstantinopel werden, obwohl
für Urlaub erst Ende Oktober abläuft, schon in den
nächsten Tagen auf ihre Posten zurückkehren.

In Paris ist gestern ein vollbesetzter Automobi-
l omnibus in die Seine gefallen. Es sollen
20 Personen tot bezw. verletzt sein.

König Viktor Emanuel genehmigte die Carnegie-
Stiftung für Italien im Betrage von 750 000
Dollars.

Durch einen Erlass des italienischen Schatz-
ministers ist der Diskontsatz von 5 auf 5½ Prozent
erhöht worden.

Einer Meldung aus London zufolge wird der
Schiffahrtspool für den Auswandererverkehr nach
Südamerika nicht sofort außer Kraft treten; es soll
vielmehr bis Ende Februar auf der bestehenden Grund-
lage weiter gearbeitet werden.